



Spendenregulativ Stiftung Therapiehof Schwand vom 11.01.2022

1. Basis

Basis für die Verwendung von Spenden und Zuwendungen sind die Statuten vom 10.4.1997 sowie das vorliegende Spendenregulativ. Alle Spenden werden ausschliesslich gemäss unserem Stiftungszweck verwendet.

2. Definition der Spenden

2.1. Freie Spenden

Unter freien Spenden verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an die Stiftung, die ohne Zweckbestimmung der Stiftung übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden der Stiftung als Ganzes zugewendet.

2.2. Zweckgebundene Spenden

Unter zweckgebundenen Spenden verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an die Stiftung, die mit einer konkreten Zweckbestimmung der Stiftung übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden der Stiftung mit dem Auftrag zugewendet, diese im Sinne der Zweckbestimmung zu verwenden (z.B. Unterstützung von Patienten, Kauf eines Therapiepferdes, Anschaffung von Therapiematerial, bauliche Massnahmen, usw).

3. Verwendungszweck

3.1 Freie Spenden

Grundsätzlich können die freien Spenden für alle Zwecke eingesetzt werden, die dem Zweck der Stiftung gemäss den Statuten entsprechen.

Die Einnahmen aus unserem Kerngeschäft, den geleisteten Therapieeinheiten, decken unsere effektiven Kosten für den laufenden Betrieb nicht.

Mit den freien Spenden decken wir diese entstehende finanzielle Lücke. Ebenso verwenden wir diese Spendengelder für betrieblichen Unterhalt, werterhaltende Massnahmen und die Speisung eines Unterhaltsfonds für unvorhergesehene Aufwände und Investitionen.

3.2 Zweckgebundene Spenden

Diese werden ausschliesslich für den auf der Spende vermerkten Zweck eingesetzt.

Zweckgebundene Spenden, die nicht ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden können, weil z.B. die Zweckbestimmung aus statutarischen oder finanziellen Gründen nicht erreicht werden kann, dürfen nach einer Frist von 2 Jahren wie freie Spenden verwendet werden.

4. Buchhalterische Behandlung der Spenden

4.1 Freie Spenden

Freie Spenden werden auf einem entsprechenden Konto mit der Bezeichnung "Spenden Stiftung allgemein" in der Buchhaltung geführt.

4.2 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden auf einem separaten Konto geführt.

Kann der Zweck nicht erreicht werden (vergl. 3.2 Abs. 2) werden die entsprechenden Gelder nach Ablauf von 2 Jahren auf das Konto "Spenden Stiftung allgemein" umbucht. Die Umbuchung ist vom Stiftungsrat zu genehmigen.

5. Ausgabekompetenzen

5.1 Freie Spenden

Beschlüsse über die Verwendung von freien Spenden fasst im Einzelfall

- a) bis CHF 1000.- die Hofleitung
- b) ab CHF 1001.- bis CHF 5000.- der Ausschuss des Stiftungsrates
- c) ab CHF 5001.- der Stiftungsrat

Wiederkehrende Beträge können einzig vom Stiftungsrat beschlossen werden.

5.2 Zweckgebundene Spenden

Beschlüsse über die Verwendung von zweckgebundenen Spenden fasst im Einzelfall

- a) bis CHF 1000.- die Hofleitung
- b) ab CHF 1001.- bis CHF 5000.- der Ausschuss des Stiftungsrates
- c) ab CHF 5001.- der Stiftungsrat
- d) über Spenden zur Unterstützung von Patientinnen und Patienten beschliesst der Ausschuss Patientenfonds abschliessend.

Wiederkehrende Beträge können einzig vom Stiftungsrat beschlossen werden. Ausgenommen sind die Beiträge an Patientinnen und Patienten gemäss der Ziffer d hiervor.

6. Publikation des Spendenregulatives

Nach Genehmigung des Spendenregulatives durch den Stiftungsrat wird dieses auf der Homepage aufgeschaltet.

7. Genehmigung und Inkrafttreten

Das Spendenregulativ tritt mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat am 11.01.2022 in Kraft.

8. Revision und Aufsichtsbehörde

Revisionsstelle:

Dr. Röthlisberger AG
Schönburgstrasse 41
3013 Bern

Aufsichtsbehörde:

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Belpstrasse 48
3000 Bern 14